



Teil des AMA-Gütesiegelprogramms
„Frischfleisch“

Landwirtschaftliche Produktionsbestimmungen

(AMA-Produktionsbestimmungen)

RINDER- UND KÄLBERMAST



Version 2012

Status: Freigabe

© Copyright

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a



AGRARMARKT AUSTRIA



Vorwort

Diese Richtlinienversion ersetzt die ‚Version August 2010‘ und ist ab dem 01.10.2012 gültig.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die landwirtschaftliche Produktion im Rinder- und Kälberbereich. Die Bestimmungen bilden einen Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems - dem AMA-Gütesiegelprogramm „Frischfleisch“.

Die **AMA-Produktionsbestimmungen „Rinder- und Kälbermast“** verfolgen folgende **Ziele**:

- Die Eigenkontrollmaßnahmen in der Produktion forcieren und weiterentwickeln.
- Hohe Qualität durch definierte Bedingungen in der Basisproduktion Landwirtschaft.
- Gesicherte und transparente Herkunft.
- Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen.

Die AMA-Produktionsbestimmungen wurden gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft, der Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie des Lebensmittelhandels entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen. Ferner wurden diese vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) genehmigt.

Die Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen „Rinder- und Kälbermast“ und das AMA-Gütesiegelprogramm „Frischfleisch“ sind offen für in- und ausländische Teilnehmer, sofern sie die Vorgaben erfüllen.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Bei Fragen zu den Bestimmungen und ihrer praktischen Umsetzung steht Ihnen das Team der AMA Marketing gerne zur Verfügung:

Tel.: +43 (0)1/33151-0, Fax-DW: 4925
e-mail: qm-programme@ama.gv.at
home: www.ama-marketing.at

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Generelle Anforderungen	5
1. Geltungsbereich	5
2. Teilnahmebedingungen	6
3. Lieferbedingung/Zeichenverwendung	6
4. Kontrollsystematik	7
5. Dokumentation	8
6. Fachgremium	9
7. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion	9
B. Spezielle Anforderungen	10
1. Personal	10
2. Ausschließlichkeit in der Mast	10
3. Tierherkunft/-identifikation, Nachvollziehbarkeit	10
4. Futtermittel	12
5. Tierhaltung/Tierschutz	15
6. Tiergesundheit/Arzneimittel	18
7. Umwelt	20
Anhang 1: Fachgremium der Richtlinie „Frischfleisch“	21
Anhang 2: Auswahl bedeutender Bundesgesetze und Verordnungen	23
Anhang 3:  Viehverkehrsschein/Lieferschein	24
Anhang 4: Beispiele für Qualitätsprogramme, die auf den „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ aufbauen	25
Anhang 5: Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung	27
Anhang 6: Eigenkontrollcheckliste für die Rinder und Kälbermast	29

Abkürzungsverzeichnis

AMA Marketing.....	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. (Systembetreiber/Lizenzgeber)
AT.....	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
BGBL.....	Bundesgesetzblatt
BMLFUW.....	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
EN.....	Europäische Norm
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
GVE/ha.....	Großvieheinheiten pro Hektar
idgF.....	In der gültigen Fassung
ISO.....	International Organisation of Standardisation
LFBIS.....	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
LFI.....	Ländliches Fortbildungs Institut
LN.....	Landwirtschaftliche Nutzfläche
pastus.....	lateinische Bezeichnung für „Futtermittel“
QM.....	Qualitätsmanagement
TGD.....	Tiergesundheitsdienst
TMR.....	Totale Misch Ration
VO (EG).....	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VOK.....	Vor-Ort-Kontrolle
VVS.....	Viehverkehrsschein
zgd	zuletzt geändert durch

A. Generelle Anforderungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen für „Rinder- und Kälbermast“ geben die für den Mäster wesentlichen Kriterien der Produktion wieder und sind als Teil eines betriebsübergreifenden (integrierten) Qualitätssicherungssystems anzusehen. Nachgelagerte Stufen (z.B. Schlachtbetriebe) bzw. Qualitätsprogramme, die auf diesen landwirtschaftlichen Bestimmungen aufbauen (z.B. AMA-Gütesiegel), regeln dann in weiterer Folge die Kriterien in den anderen Vermarktungsstufen. *Teil einer integrierten Qualitätssicherung*
- 1.2 Die vollständige und korrekte Dokumentation der Produktion und Eigenkontrolle liegt in Verantwortung des Betriebsleiters. *Verantwortlichkeit*

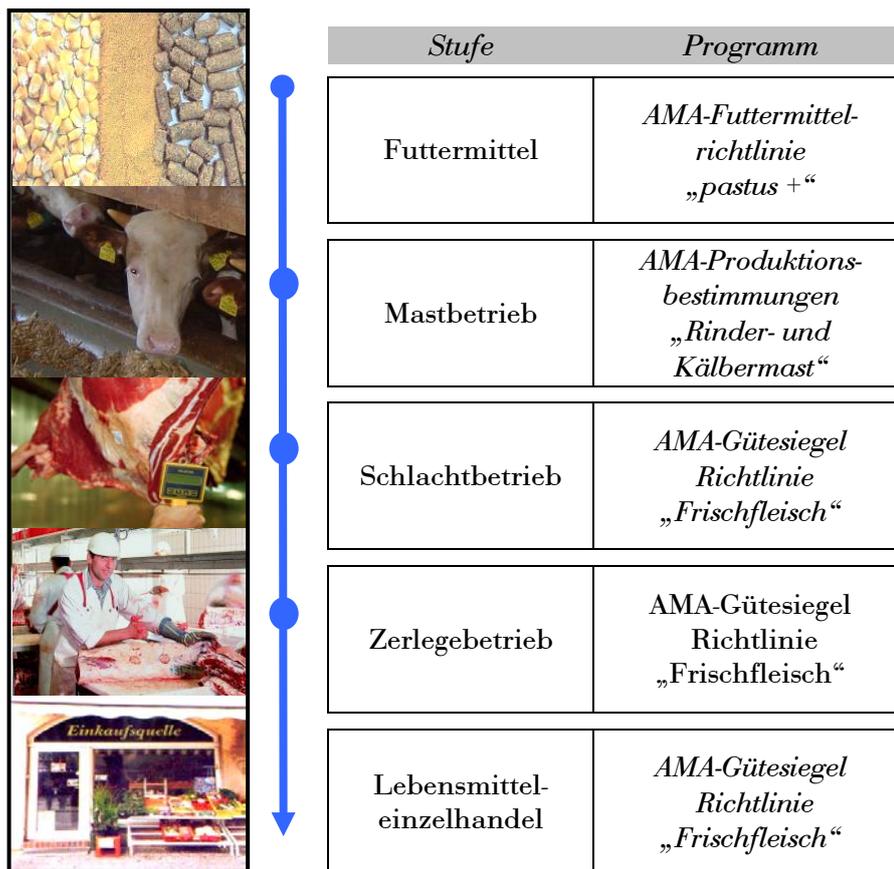


Abbildung 1: Integrierte Qualitätssicherung und Geltungsbereich

2. Teilnahmebedingungen

- | | | |
|-----|---|--|
| 2.1 | Die Teilnahme am Programm ist freiwillig und das Programm basiert auf objektiven Kriterien. Für die Teilnahme an den Produktionsbestimmungen ist der Abschluss eines Erzeugervertrages zwischen dem Landwirt und der AMA Marketing erforderlich. | <i>Teilnahme/
Erzeugervertrag</i> |
| 2.2 | Im Rahmen des Erzeugervertragsabschlusses ist eine Betriebserhebung durchzuführen. Die Betriebserhebung ist eine Selbstevaluierung mit dem Ziel, die Einhaltung der wichtigsten relevanten Bestimmungen bereits im Vorfeld zu überprüfen. | <i>Betriebserhebung</i> |
| 2.3 | Mit Abschluss des Erzeugervertrags ist die Teilnahme am TGD (oder einer vergleichbaren, von der AMA Marketing anerkannten, Organisation) zu bestätigen. | <i>TGD Teilnahme</i> |
| 2.4 | Grundvoraussetzung für die Produktion ist die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen (Auswahl im Anhang 2). Die Produktionsbestimmungen sind auf die gesetzlichen Bestimmungen aufgebaut, besonders wichtige gesetzliche Bestimmungen sind in den Produktionsbestimmungen festgehalten. Sollten neue gesetzliche Bestimmungen strenger sein als die hier gemachten Vorgaben, sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls einzuhalten. Werden Abweichungen festgestellt, kann die AMA Marketing Korrekturmaßnahmen bzw. Sanktionen gemäß Erzeugervertrag verhängen. | <i>Einhaltung der
rechtlichen
Bestimmungen</i> |

3. Lieferbedingung/Zeichenverwendung

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Nach Abschluss des Erzeugervertrags und der 3-monatigen Einhaltung der Produktionsbestimmungen ist es dem Teilnehmer gestattet, beim Verkauf von Tieren, diese am Begleitdokument (VVS) als gütesiegeltauglich zu deklarieren. Dazu kann z.B. am VVS die Angabe AMA-Gütesiegel erfolgen (Details unter Pkt. 3.3 Ausfüllen von VVS). Vor der ersten Lieferung ist die schriftliche Freigabe durch die AMA Marketing abzuwarten. | |
| 3.2 | Wenn Verarbeiter oder Vermarkter insbesondere auch Direktvermarkter Fleisch mit dem AMA-Gütesiegel kennzeichnen wollen, ist zusätzlich zum Erzeugervertrag auch ein Lizenzvertrag mit der AMA Marketing abzuschließen. | <i>„AMA-Gütesiegel“-
Zeichenver-
wendung</i> |
| 3.3 | Angaben, die Qualität oder Eigenschaften des nach den „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen Rinder- | <i>Vermeidung von
Irreführung</i> |

und Kälbermast“ erzeugten Fleisches betreffen, sind nur - unter Ausschluss jeglicher Irreführungseignung¹ - zulässig, wenn alle Be- und Verarbeitungsstufen sowie der Handel in einem nachvollziehbaren Qualitäts- und Kontrollsystem eingebunden sind und den jeweiligen spezifischen Anforderungen entsprechen.

4. Kontrollsystematik

4.1 Eigenkontrollen

4.1.1 Der Landwirt hat im Rahmen einer zu dokumentierenden Eigenkontrolle die Einhaltung der speziellen Anforderungen dieser Produktionsbestimmungen regelmäßig mindestens 1 mal jährlich zu überprüfen. Alle TGD-relevanten Punkte werden im Zuge der TGD-Betriebserhebungen überprüft und diese wird im Sinne einer Eigenkontrolle anerkannt.

*Regelmäßige
Eigenkontrollen*

4.1.2 Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich oder elektronisch in der von der AMA Marketing zur Verfügung gestellten Datenbank erfolgen. Für die Dokumentation wird von der AMA Marketing eine Eigenkontroll-Checkliste als Kopiervorlage (siehe Anhang 6) bzw. als Download (www.ama-marketing.at unter Qualität und Sicherheit – Landwirtschaftliche Erzeuger Gütesiegel) zur Verfügung gestellt.

*Dokumentation
(Eigenkontroll-
Checkliste)*

4.1.3 Für die Eigenkontrolle der Tierschutzbestimmungen hat das Bundesministerium für Gesundheit ein „Handbuch Rinder“ und eine „Checkliste Rinder“ erstellt. Damit erhält der Tierhalter die Möglichkeit, sich über die gesetzlich festgelegten Auflagen zu informieren. **Wir empfehlen unbedingt die Checkliste zur Selbstevaluierung – Tierschutz auszufüllen.** Die Unterlagen sind bei den Landwirtschaftskammern erhältlich und stehen auch im Internet unter www.ama-marketing.at als Download zur Verfügung.



4.2 Externe Kontrolle

¹ Beachte unter anderem Artikel 2 der „Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür“ sowie § 5 LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz)!

- 4.2.1 Der Landwirt hat nach dem Prinzip „offene Stalltür“ jedem im Auftrag der AMA Marketing tätigen Kontrollorgan die Möglichkeit zu geben, alle Bereiche der Produktion sowie Aufzeichnungen und Dokumentation einzusehen, wobei die Kontrollen vor allem auf die Einhaltung der Produktionsbestimmungen im Bereich der im „Erzeugervertrag“ angeführten Produktionszweige abzielen. *Umfang der Kontrollen*
- 4.2.2 Vor Abschluss eines Erzeugervertrages ist bei allen Betrieben eine externe Kontrolle mit positivem Ergebnis erforderlich. *Erstkontrolle*
- 4.2.3 Alle Teilnehmer sind im Rahmen einer regelmäßigen Kontrolle auf die Einhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen zu überprüfen.² Die Kontrollorgane sind bei Ihrer Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen, alle für die Kontrolle erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise sind vorzulegen. *Regelmäßige externe Kontrolle*
- 4.2.4 Bei jeder Vor-Ort-Kontrolle wird vom Kontrollorgan ein Prüfbericht erstellt, wobei der kontrollierte Betrieb eine Durchschrift bzw. Kopie des Berichts erhält. Der Prüfbericht enthält neben den festgestellten Abweichungen auch die für den Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen und ggf. eine Frist für deren Umsetzung. *Prüfbericht*
- 4.2.5 Im Rahmen der Kontrollen werden Harn-, Kot- und Futtermittelproben inkl. Gegenproben (Rückstellproben) gezogen. Die Untersuchungen erfolgen in einem Zentrallabor. Die Lagerung der Futtermittelgegenproben erfolgt auf dem Betrieb, Harn- und Kotgegenproben werden aus hygienischen Gründen zentral gelagert. *Probenziehung*
- 4.2.6 Nach Abschluss der Laboranalyse werden die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle und der Rückstandsanalyse zusammengefasst und dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. *Kontrollergebnis*
- 4.2.7 Korrekturmaßnahmen sind, wenn vorgegeben, innerhalb der Frist, ansonsten immer umgehend umzusetzen. *Korrekturmaßnahmen*

5. Dokumentation

- 5.1 Sämtliche Dokumente zur Nachweisführung der Einhaltung dieser Produktionsbestimmungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sofern eine *Dokumenten-*
aufbewahrung

² Die detaillierte Kontrollfrequenz wird vom Fachgremium festgelegt und evaluiert: Danach sind Betriebe ab 20 Mastplätzen mindestens 1 mal in fünf Jahren zu kontrollieren.

gesetzliche Bestimmung oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Produktionsbestimmungen einen längeren Zeitraum vorgibt, ist dieser einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt sein, dass jederzeit eine lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordenbarkeit gewährleistet ist.

- 5.2 Geforderte Dokumente müssen nicht immer in Papierform vorliegen, sondern können auch in elektronischer Form geführt werden. Sie sind jedoch zeitaktuell zu führen und müssen auf Verlangen des Kontrollorgans abgerufen und ausgedruckt werden können.

*Elektronische
Dokumentation*

6. Fachgremium

- 6.1 Änderungen der Produktionsbestimmungen können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium gemäß Anhang 1 vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt der Produktionsbestimmungen betreffen, gelten als Teil der AMA-Produktionsbestimmungen. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (laut Beschluss) vom Teilnehmer einzuhalten bzw. umzusetzen. Diese Beschlüsse werden periodisch in die AMA-Produktionsbestimmungen eingearbeitet und nach der offiziellen Genehmigung wird die neue Version der AMA-Produktionsbestimmungen den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht.

*Änderung der
Produktions-
bestimmungen*

7. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

- 7.1 Im Hinblick auf die ständige Verbesserung sollten die Betriebe im Fall von Neubauten diese so gestalten, dass sie dem Anspruch nach einer besonders tiergerechten Haltungsform nachkommen.

*Empfehlung
für Neubauten*

B. Spezielle Anforderungen

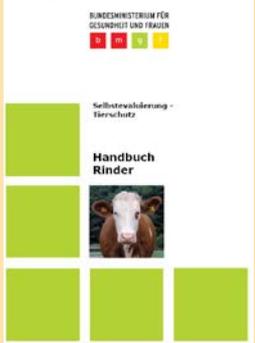
Anforderungen	Erläuterungen
<p>1. Personal</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Landwirt bzw. jene Personen, die Tiere betreuen, haben regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Zeitraum von 4 Jahren, eine einschlägige Schulung nachzuweisen. 	<p>Angerechnet werden alle einschlägigen Tagungen wie z.B. Wintertagung oder die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen des LFI, die TGD-Fortbildung u.ä. Der Besuch einer Landwirtschaftsmesse kann nicht angerechnet werden.</p>
<p>2. Ausschließlichkeit in der Mast</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Masttiere der im Erzeugervertrag angegebenen Produktionskategorie müssen nach den AMA-Produktionsbestimmungen der jeweiligen Tierkategorie erzeugt werden. ▪ Die AMA-Produktionsbestimmungen sind für die jeweiligen Produktionszweige über die gesamte Mastdauer einzuhalten. Die Einhaltung ist unabhängig von einer möglichen Vermarktung im Rahmen des AMA-Gütesiegelprogramms zu gewährleisten. ▪ Für die Vermarktung von Tieren im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen müssen auf dem Betrieb mit einem Erzeugervertrag: <ul style="list-style-type: none"> - Rinder zum Einstellzeitpunkt jünger als 11 Monate sein, außer wenn sie zuvor nachweislich zumindest eine Saison auf der Weide bzw. einer Alm gehalten wurden. - Rinder mindestens 3 Monate gehalten werden. - Mastkälber mindestens 2 Monate gehalten werden. 	<p>Beim Zukauf von Tieren anderer Gütesiegelbetriebe ist dies am Viehverkehrsschein zu bestätigen.</p> <p>Am Zukaufs- und Verkaufsviehverkehrsschein muss in der Spalte „Sonstige Angaben“ die Alm- bzw. Weidehaltung bestätigt werden: „Almhaltung beim Vorbesitzer“ oder „Weidehaltung beim Vorbesitzer“. Wenn das Tier am Vorbetrieb bereits auf einem AMA-Gütesiegel oder BIO-Betrieb gehalten wurde, kann diese Zeit angerechnet werden.</p>
<p>3. Tierherkunft/-identifikation, Nachvollziehbarkeit</p> <p>3.1 Ursprung des Tieres bei Herkunftsangabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle zugekauften Tiere müssen aus demselben Land (Region) stammen, in dem sich der Betrieb befindet. Befindet sich der Betrieb z.B. in Österreich, müssen alle zugekauften Tiere aus Österreich stammen. 	

Anforderungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Zukauf von Zuchttieren aus anderen Ländern ist zulässig, wenn die Tiere ins Zuchtbuch eingetragen sind. 	
<h3 data-bbox="212 421 564 454">3.2 Tierkennzeichnung</h3> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiere müssen nach den gültigen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Eine Identifikation der einzelnen Tiere ist jederzeit zu gewährleisten. 	
<h3 data-bbox="212 636 405 669">3.3 Zukäufe</h3> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Zugänge sind mit  Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen zu belegen. ▪ EDV-Lieferscheine bzw. Sammellieferscheine (z.B. von Versteigerungen) können verwendet werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - die Nachvollziehbarkeit vollständig gewährleistet ist - die Mindestbestandteile des jeweiligen  Viehverkehrs-/Lieferscheins enthalten sind; Weitergabe von Informationen des Vorbesitzers: (z.B. Wartefristen, Deklaration der „AMA-Qualität“,...) - die dazugehörigen Einzellieferungen beim Zwischenhändler durch die entsprechenden  Viehverkehrs-/Lieferscheine belegt sind, ▪ die ordnungsgemäße und vollständige Aufbewahrung dieser Einzellieferscheine vom Zwischenhändler auf dem Sammellieferschein bestätigt wird. 	<p data-bbox="1098 880 1406 1155">Mindestbestandteile: LFBIS-Nr/Klienten Nr. Verkäufer; Ohrmarken-Nr; Land der Geburt u. Aufzucht; Geburtsdatum bei Rind und Kalb; Lieferdatum; Unterschrift von Verkäufer und Käufer</p>
<h3 data-bbox="212 1272 411 1305">3.4 Verkäufe</h3> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Verkäufe, die den am Erzeugervertrag angegebenen Produktionszweig betreffen, sind mit einem entsprechenden, vollständig ausgefüllten Viehverkehrs- /Lieferschein zu belegen. ▪ Pflichtfelder RIND: (alle braun gekennzeichneten Bereiche): <ul style="list-style-type: none"> - <u>Allgemeine Daten</u>: LFBIS-Nr., Name, Anschrift, Betreuungstierarzt, Verladeort, Transportbeginn, Letzte Fütterung/Tränkung, Lieferdatum und Unterschrift. - <u>Tierspezifisch</u>: Ohrmarkennummer, Kategorie, Geburtsdatum, Land der Geburt und der Aufzucht/Mast, Einstelldatum (nur bei Zukauftieren) und Rasse. <p data-bbox="212 1765 1077 1973">ACHTUNG: Wenn ein zum Verkauf bestimmtes Einzeltier, des im Erzeugervertrag angegebenen Produktionszweigs, die geforderten Kriterien nicht erfüllt (z.B. verlängerte Wartezeit), ist das Tier sichtbar zu kennzeichnen und am Viehverkehrsschein ist ein unmissverständlicher Hinweis (z.B. "Kein Gütesiegel") zum entsprechenden Tier anzugeben.</p>	<p data-bbox="1098 1330 1401 1480">„Vollständig ausgefüllt“ bedeutet, dass alle Felder auszufüllen sind, zu denen entsprechende Daten vorliegen.</p>

Anforderungen	Erläuterungen
<p>4. Futtermittel</p> <p>4.1 Registrierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Betriebe müssen sich gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) registrieren lassen. Betriebe, denen eine <u>LFBIS-Nummer</u> (Betriebsnummer) zugeteilt ist, sind automatisch registriert. 	<p>Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind landwirtschaftliche Betriebe, die ausschließlich zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verfüttern.</p>
<p>4.2 Futtermittelzukauf</p> <p>a) Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich dürfen nur Einzelfuttermittel, die in der Positivliste (www.futtermittel.net) gelistet sind und Zusatzstoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind, zugekauft bzw. verfüttert werden. <p style="padding-left: 40px;"><i>Hinweis: Durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist auch der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern verboten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für definierte Einzelfuttermittel (z.B.: Rübenschnitzel, Extraktionsschrot) ist ein produktspezifisches Datenblatt erforderlich. Dieses ist vom Hersteller (Lieferanten) anzufordern und aufzubewahren. Die Positivliste gibt Auskunft, für welche Futtermittel ein Datenblatt erforderlich ist. ▪ Spezifische Futtermittel der Positivliste sind jedoch im AMA-Gütesiegelprogramm nicht zugelassen. Eine detaillierte Auflistung der im AMA-Gütesiegel verbotenen Futtermittel und Zusatzstoffe ist der verpflichtend einzuhaltenden Negativliste zu entnehmen. ▪ <u>Auszug aus der Negativliste:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen keine Futtermittel tierischer Herkunft eingesetzt werden, ausgenommen sind Milch- und Milchprodukte. Dieses Verbot gilt auch für aus Fisch und anderen Meerestieren gewonnene Futtermittelkomponenten sowie tierische Fette. - Bei pflanzlichen Fetten ist sicherzustellen, dass zu deren Herstellung keine aufbereiteten Altspeiseöle (z.B. Frittierfette) verwendet wurden. 	<p>Die Positivliste stellt ein Gesamtverzeichnis jener verwendbaren Einzelfuttermittel dar, welche einen nachgewiesenen Futterwert haben, unbedenklich für die Gesundheit und gesetzlich zugelassen sind.</p> <p>Die vollständige und aktuelle Negativliste ist im Internet unter www.ama-marketing.at abrufbar bzw. in schriftlicher Form bei der AMA Marketing erhältlich.</p>

Anforderungen	Erläuterungen
<p>b) Mischfuttermittel</p> <ul style="list-style-type: none"> Es dürfen nur Mischfuttermittel (Mineral-, Ergänzungs- und Alleinfuttermittel) zugekauft und in der Fütterung eingesetzt werden, die gemäß System pastus⁺ hergestellt und mit  gekennzeichnet sind. 	<p>Kennzeichnung auf Futtermittelsäcken kann als Grafik oder Text erfolgen.</p> <p>Eine Liste der zugelassenen Mischfutterhersteller ist im Internet unter www.ama-marketing.at abrufbar bzw. in schriftlicher Form bei der AMA Marketing erhältlich.</p>
<p>4.3 Eingangskontrolle und Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Futtermittellieferungen (Mischfutter und Einzelfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegelbestimmungen zu prüfen. Alle Futtermittellieferungen bzw. -zukäufe, auch von anderen Landwirten, sind anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen zu belegen. Diese Lieferscheine oder Rechnungen müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten (Lieferant, Menge, Produktbezeichnung). Die geforderte Dokumentation ist bei einer Kontrolle vorzulegen. Empfehlung: Zur Aufbewahrung der Dokumente soll ein eigener Futtermittelordner angelegt werden. 	<p>Beispiel für Eingangsprüfschritte:</p> <p>Bei Einzelfuttermittel: z.B. Futtermittel ist nicht in der Negativliste enthalten daher erlaubt.</p> <p>Bei Mischfuttermittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung mit  - Eignung für Tierkategorie z.B. Mastrinder
<p>4.4 Mischen von Futtermitteln am Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Betriebe, auf welchen die Futtermittel selbst gemischt werden, haben für die verschiedenen Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/Rationsberechnung anzufertigen, aus dem mindestens die eingesetzten Komponenten und ihre Anteile hervorgehen (Muster siehe Anhang 3). Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (BGBl. Nr. 28/2002 idgF.) sicher zu stellen. 	<p>Bei gleich bleibenden Rationen sind auch Angaben für Zeiträume zulässig!</p> <p>Zur Herstellung von Fütterungsarzneimittel ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.</p>

Anforderungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrbare Mahl- und Mischanlagen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese von der AMA Marketing gemäß System pastus[®] zugelassen sind. Ausgenommen davon sind mobile Mischeinrichtungen mit integrierter Verteileinrichtung (TMR-Mischer), die im lokalen Einsatz zum Herstellen von Grundfutter enthaltenden Futtermischungen dienen. 	<p>Eine Liste der zugelassenen fahrbaren Mahl- und Mischgemeinschaften ist im Internet unter www.ama-marketing.at abrufbar bzw. in schriftlicher Form bei der AMA Marketing erhältlich.</p>
<h4>4.5 Futtermitteluntersuchungen</h4> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugekaufte sowie die am Betrieb produzierten Einzel-futtermittel können im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrolle der AMA Marketing beprobt und analysiert werden. ▪ Die Analysenergebnisse von anderen Futtermitteluntersuchungen, welche die Sicherheit betreffen, sind aufzubewahren und zu berücksichtigen. 	<p>Mit pastus[®] AMA-Gütesiegel tauglich gekennzeichnete Futtermittel werden im Rahmen von pastus[®] einer Endproduktkontrolle unterzogen.</p> <p>Beispiel: Analyseergebnisse von Mykotoxinuntersuchungen</p>
<h4>4.6 Lagerung</h4> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Futtermittel sind ausschließlich in dafür geeigneten Lager-einrichtungen zu lagern. Die Lagereinrichtungen sind sauber und trocken zu halten. ▪ Gelagerte Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen zu schützen (z.B. Fenster, Tore). ▪ Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien sowie anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen sicher zu lagern und zu handhaben. ▪ Haustiere, landwirtschaftliche Nutztiere, aber auch Wild-tiere sind durch geeignete Maßnahmen von den Lagerstellen fernzuhalten. ▪ Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen. 	<p>z.B. Hunde, Katzen, Hühner, Wildschweine</p>

Anforderungen	Erläuterungen
<p>4.7 Hygiene</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Landwirte haben sicherzustellen, dass Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren, welche die Sicherheit der Futtermittel beeinträchtigen können, verhütet, beseitigt oder minimiert werden. ▪ Die Futtermittel müssen gegen Kontaminationen (z.B. Verpackungsmaterial) und Verunreinigungen (z.B. durch Schädlinge, Schadnager, Vögel oder sonstige Tiere) geschützt sein bzw. diese durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. ▪ Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten, regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu desinfizieren. ▪ Es sind vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Schadnager- und Schädlingsbefall zu ergreifen. Aufgetretene Schädlinge sind zu dokumentieren. 	<p>Besonderes Augenmerk ist auf die Reinigung zu legen, wenn Fütterungsarzneimittel eingesetzt werden.</p> <p>Beispielsweise regelmäßige Reinigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fütterungseinrichtungen - Mischern - Transportbehältern
<p>4.8 Spezielle Anforderungen bei Kälberfütterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden. Kälber müssen ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden. ▪ Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch erhalten. 	
<p>5. Tierhaltung/Tierschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Tiere sind so zu halten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt den Bedürfnissen der Tiere angemessen sind. 	<p>Bestimmungen und Übergangsfristen sind im Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz detailliert dargestellt.</p>  <p>(Pkt. 4.1.3 Eigenkontrolle)</p>

Anforderungen	Erläuterungen										
<p>5.1 Aufstallungen/Stalleinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist sicherzustellen, dass Aufstallung/Stalleinrichtung die Tiere nicht verletzen können. ▪ Die Anbindehaltung von Kälbern (Rinder bis 6 Monate) ist verboten. 	<p>Vom Anbindehaltungsverbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke.</p>										
<p>5.2 Bodenbeschaffenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und erhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. ▪ Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. ▪ Für Kälber bis 150 kg ist eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche erforderlich. ▪ Bei Verwendung von Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallrosten dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten werden: <table data-bbox="379 1211 858 1328" style="margin-left: 40px;"> <tbody> <tr> <td>für Rinder bis 200 kg</td> <td>25 mm</td> </tr> <tr> <td>für Rinder über 200 kg</td> <td>35 mm</td> </tr> <tr> <td>Mutterkühe mit Kälbern</td> <td>30 mm</td> </tr> </tbody> </table> ▪ Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein. 	für Rinder bis 200 kg	25 mm	für Rinder über 200 kg	35 mm	Mutterkühe mit Kälbern	30 mm					
für Rinder bis 200 kg	25 mm										
für Rinder über 200 kg	35 mm										
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm										
<p>5.3 Bewegungsfreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Gruppenhaltung von Rindern in Ställen betragen die Mindestmaße: <table data-bbox="379 1675 863 1850" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th><u>Tiergewicht¹</u></th> <th><u>Mindestfläche²</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 350 kg</td> <td>2,00 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>bis 500 kg</td> <td>2,40 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>bis 650 kg</td> <td>2,70 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>über 650 kg</td> <td>3,00 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ im Durchschnitt der Gruppe ² diese Mindestflächen beziehen sich auf vollperforierte Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.</p>	<u>Tiergewicht¹</u>	<u>Mindestfläche²</u>	bis 350 kg	2,00 m ² /Tier	bis 500 kg	2,40 m ² /Tier	bis 650 kg	2,70 m ² /Tier	über 650 kg	3,00 m ² /Tier	
<u>Tiergewicht¹</u>	<u>Mindestfläche²</u>										
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier										
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier										
bis 650 kg	2,70 m ² /Tier										
über 650 kg	3,00 m ² /Tier										

Anforderungen	Erläuterungen
<p>5.4 Stallklima</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion dauernd gewährleistet ist. ▪ In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. 	
<p>5.5 Licht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. ▪ Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. 	
<p>5.6 Lärm</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen. 	
<p>5.7 Wasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf ständig Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. 	

Anforderungen	Erläuterungen
<p>6. Tiergesundheit/Arzneimittel</p> <p>6.1 Tiergesundheitsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die aktive Mitgliedschaft bei einem anerkannten TGD für den jeweils im Erzeugervertrag angegebenen "Produktionszweig" ist verpflichtend. ▪ Der Landwirt ist mitverantwortlich, dass die im Rahmen des TGD vorgegebenen Betriebserhebungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. ▪ Der Tierhalter hat ordnungsgemäße Schutzkleidung bzw. betriebseigene Kleidung für den Tierarzt und andere betriebsfremde Personen zur Verfügung zu stellen. 	<p>Fristgerechte Kontaktaufnahme mit dem TGD-Betreuungstierarzt für die Durchführung der Betriebserhebungen.</p> <p>Die Dokumentation der Betriebserhebungen sind chronologisch aufzubewahren.</p>
<p>6.2 Eingriffe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. ▪ Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten. 	<p>Zulässige Eingriffe sind im Bundestierschutzgesetz definiert.</p>
<p>6.3 Arzneimittelanwendung/Tierbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiere sind jederzeit so zu behandeln, dass Leiden, Verletzungen und Krankheiten vermieden werden. Falls notwendig, sind kranke oder verletzte Tiere umgehend zu behandeln und ggf. gesondert und geschützt unterzubringen. Jeder Betrieb muss eine Möglichkeit haben, kranke oder verletzte Tiere gesondert unterzubringen (Krankenabteil). ▪ Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind grundsätzlich nur dann gestattet wenn: <ul style="list-style-type: none"> - sie zu keinem präventiven oder dauerhaft therapeutischen Zwecke stattfinden. Die Einstellbehandlung (Eintragung ins Medikamentenbuch ist erforderlich) darf 10 Tage nicht überschreiten, - sie unter Anleitung des Tierarztes am Tier angewendet werden, - darüber umgehend ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und die Abgabebelege chronologisch aufbewahrt werden, 	<p>Die Dokumentation der Arzneimittelanwendung ist geordnet und chronologisch sortiert mindestens 5 Jahre aufzubewahren.</p>

Anforderungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - eine 100%-ige Verlängerung der gesetzlichen Wartefrist eingehalten wird, in Summe mindestens 5 Tage (Bei homöopathischen Tierarzneimitteln, bei denen der (die) Wirkstoff(e) in einer Konzentration vorhanden ist (sind), welche einen Teil pro Million nicht übersteigt, ist eine Wartezeit nicht erforderlich. - die behandelten Tiere bis zum Ablauf der verlängerten Wartefrist als solche identifiziert werden können. - innerhalb der verlängerten Wartefrist kein Verkauf der Tiere im Rahmen des AMA-Gütesiegelprogramms erfolgt. - der Landwirt sicherstellt, dass der Tierarzt alle abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis versehen hat, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält. 	<p>Die verlängerte Wartefrist ist in den Arzneimittelaufzeichnungen zu dokumentieren.</p> <p>z.B.</p> <p>eindeutige Zuordnung mittels Ohrmarken im Rinderbereich.</p>
<p>6.4 Verkauf innerhalb der Wartefrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn ein Tier verkauft wird, das den gestellten Anforderungen nicht mehr entspricht, muss das Tier ggf. gekennzeichnet werden und am Viehverkehrs-/Lieferschein ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. 	<p>Siehe auch unter Pkt. 3.4. Verkäufe</p>
<p>6.5 Arzneimittellagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Landwirt hat die ihm zur ordnungsgemäßen Anwendung überlassenen Tierarzneimittel, nach Anweisung des Tierarztes, getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt unter Verschluss zu lagern bzw. aufzubewahren. 	
<p>6.6 Injektionsnadeln</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette geraten kann. Wenn ein Tier eine abgebrochene Injektionsnadel enthalten sollte, dann ist dieses dauerhaft zu kennzeichnen, das Datum des Vorfalls ist im Medikamentenbuch zu vermerken und am Viehverkehrsschein ist für den Schlachtbetrieb ein entsprechender Vermerk zu machen. 	

Anforderungen	Erläuterungen
<p>6.7 Maximale Anzahl an Behandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mastrinder dürfen innerhalb eines Jahres maximal 3 Behandlungen (inkl. Einstellbehandlung) mit chemisch synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln (inkl. Antibiotika) unterzogen werden, wobei sich Behandlungen einer nicht chronischen Erkrankung aus mehreren Applikationen zusammensetzen können. Davon ausgenommen sind Schutzimpfungen und Behandlungen gegen Parasiten. 	<p>Bei Nichterfüllung ist ein Vermerk beim Verkauf notwendig.</p>
<p>6.8 Verendete Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verendete Tiere sind umgehend und ordnungsgemäß zu beseitigen, bis zum Abtransport unter Berücksichtigung der Betriebshygiene entsprechend zu verwahren und dem Zugriff von Wildtieren und Vögeln zu entziehen. Eine entsprechende Aufzeichnung über verendete Tiere ist durchzuführen. 	<p>Aufzeichnungen über verendete Tiere im Stallbuch bzw. vergleichbaren Aufzeichnungen unter Angabe des Grunds der Verendung.</p> <p>Aus seuchenrelevanter Sicht sollte eine Lagerung in einem dafür vorgesehenen, eigenen Behälter erfolgen.</p>
<p>7. Umwelt</p> <p>7.1 Klärschlammasbringung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist auf allen Flächen des Betriebs verboten. 	
<p>7.2 Flächengebundene Produktionsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist sicherzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mindestens jene Fläche zur Verfügung steht, dass die auf den Flächen ausgebrachte Menge an Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste pro Hektar und Jahr nicht überschreitet. ▪ Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist ein Nachweis über den Verbleib zu erbringen. Belege sind chronologisch abzulegen. 	<p>Gülleabnahmeverträge werden anerkannt.</p>

Anhang 1: Fachgremium der Richtlinie „Frischfleisch“

<p>(1) Das Fachgremium gemäß der Richtlinie „Frischfleisch“ ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe dieser Richtlinie, fachspezifische Auslegung des Sanktionskatalogs und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen.</p>	<i>Zuständigkeit</i>
<p>(2) Die Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p>	<i>Fachgremiumssitzung</i>
<p>(3) Dieses Fachgremium setzt sich aus Teilnehmern folgender Bereiche zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) drei Lizenznehmer aus dem Lebensmittelhandel, (b) drei Lizenznehmer aus Schlacht- und Zerlegebetrieben, (c) drei Vertreter des jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbereiches, die zugleich Teilnehmer am jeweiligen Gütesiegelprogramm sein müssen, wobei sich ihr Stimmrecht ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich erstreckt sowie dem (d) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA Marketing 	<i>Vertreter</i>
<p>(4) Die Vorsitzführung und Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte obliegt der AMA Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt gegebenenfalls für die Entsendung von Ersatzteilnehmern. Eine Delegation des Stimmrechts ist innerhalb des jeweiligen Bereiches zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen. Diesen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.</p>	<i>Verfahren</i>
<p>(5) Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest eines Vertreters der unter Punkt 3 genannten vier Bereiche erforderlich. In Fällen von Beschwerden gegen Sanktionen sowie der Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem gem. Punkt 3d entsandten Vertreter kein Stimmrecht zu.</p>	
<p>(6) Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch an die AMA Marketing mit dem Ersuchen, das Fachgremium zu befassen, einbringt.</p>	<i>Einspruchsfrist</i>

<p>(7) Die AMA Marketing wird die gemäß Punkt 3 und 4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt oder (b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint oder (c) eine Abänderung der Richtlinie beantragt wurde. <p>Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.</p>	<p><i>Beschlussfassung</i></p>
<p>(8) Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><i>Keine aufschiebende Wirkung</i></p>
<p>(9) Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 3d beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA Marketing angefochten werden.</p>	

Anhang 2: Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in der letzten Fassung (zgd = zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient lediglich zur Information der Teilnehmer (Stand der folgenden Auflistung: 14.07.2010).

Lebensmittelsicherheit/-hygiene und Verbraucherschutz

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 zgd BGBl. II Nr. 139/2010
- EU Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie zur Lebensmittelhygiene VO (EG) Nr. 178/2002, VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004 u. VO (EG) Nr. 854/2004
- Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 121/2007

Tiergesundheit und Arzneimittelanwendung

- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 36/2008
- Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung, 2006 BGBl. II Nr. 266/2006
- Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 - TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009
- Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 24/2009

Tierhaltung und Tierschutz:

- Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zgd BGBl. I Nr. 35/2008
- 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 219/2010

Tiertransport

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007

Tierkennzeichnung

- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009

Futtermittel

- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 87/2005
- Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93/2000, zgd BGBl. II Nr. 24/2006
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Verordnung über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung)

Düngemittel

Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zgd BGBl. I Nr. 87/2005
Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 162/2010

Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar..

Anhang 3:  **Viehverkehrsschein/Lieferschein**

Mit Kugelschreiber in Blockschrift ausfüllen und fest aufdrücken!

Viehverkehrsschein / Lieferschein^①

(Gemäß VO (EG) 853/2004, Anhang II, Abschnitt III / gilt gleichzeitig als TRANSPORTBESCHEINIGUNG gemäß § 3a TierTranspGSt und SCHLACHTPRAMIENERKLÄRUNG)



K 840001

Verbleibt beim Landwirt

DVR 0824275

LANDWIRT

LFBIS-Nr.:

(= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)

Vorname: Max Mustermann

Nachname: Musterstraße 12

Strasse: 8963 Musterdorf

PLZ: 8963 Ort: Musterdorf

Telefon-Nr. _____ Telefax _____

Angaben zur Vermarktung: (Zutreffendes ankreuzen)

AMA-Gütesiegel^② Kontrollstelle: _____

BIO^③ _____

Pauschalierter Betrieb im Sinne des USG (12% MWS) (falls dies nicht zutrifft, ist dieser Satz zu streichen)

ZWISCHENHÄNDLER

AMA-Klienten-Nr.:

(= Kundennummer der AMA für NICHT-Landwirtschaftsbetriebe)

Anschrift (Stampiglie)

KÄUFER (z.B. Schlachtbetrieb, Landwirt)

Anschrift (Stampiglie, AMA-Klienten-Nr.)

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift): Dr. Berger 8963 Musterdorf

Verladeort/-land: Musterdorf

Transportbeginn: 05:00

Letzte Fütterung/Tränkung: 15.03 20:00

Kennzeichen KFZ: _____

Entladeort/-land: _____

Letzte Fütterung/Tränkung: _____ (Datum/Uhrzeit)

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Schlachtung	Kategorie Stier, Ochs Kuh, Kalbin Kalb w/m	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO, offene Wartezeit ^⑤
Bsp.	AT 399 291 411	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuh	15.06.1998	AT ^④	AT ^④	3.12.2001	Fleckvieh (FV)	
1	At 123456789	<input checked="" type="checkbox"/>	Stier	18.11.04	AT	AT	03.01.05	FV	
2		<input type="checkbox"/>							
3		<input type="checkbox"/>							
4		<input type="checkbox"/>							
5		<input type="checkbox"/>							
6		<input type="checkbox"/>							
7		<input type="checkbox"/>							
8		<input type="checkbox"/>							

Jeder Unterfertiger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, diese der Wahrheit entsprechen sowie die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Es wurden bei der letzten Lieferung vom amtlichen Tierarzt des Schlachthofs keine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevanten Abweichungen zurückgemeldet.

16.3.06 Mustermann _____ Datum und Unterschrift
 Landwirt
 _____ Datum und Unterschrift
 Zwischenhändler / Transporteur
 _____ Datum und Unterschrift
 Käufer

① Als Auftriebschein verwendbar. Bei Aufrieben im Rahmen von Versteigerungen bzw. Viehmärkten ist nur ein Tier pro Viehverkehrsschein anzugeben.
 ② Beim **AMA-Gütesiegel** muss vor der 1. Lieferung ein gültiger Erzeugervertrag mit der AMA Marketing GesmbH. zur Lieferung von Mastriindern und/oder Mastkalbern abgeschlossen worden sein.
 ③ Anerkannter **BIO**-Betrieb mit gültigem Kontrollvertrag.
 ④ **AT** ist eine internationale Abkürzung für **Österreich**. Es sind alle EU- und Nicht-EU-Staaten der Aufzucht, Mast etc. anzugeben.
 ⑤ Bei Tieren mit offener Wartezeit ist gemäß Abgabebeleg das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels anzugeben. (Schlachttiere nur nach abgelaufener Wartezeit)

Anhang 4: Qualitätsprogramme, die auf den „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ aufbauen

a) AMA-Gütesiegelprogramm

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ gelten z.B. im Rahmen des AMA-Gütesiegelprogramms „Frischfleisch“ folgende Kriterien:

Stand August 10

<i>Am Schlachtbetrieb relevante Kriterien für die 'vorläufige' AMA-Gütesiegelkennzeichnung</i>				
<i>Kategorie</i>	<i>Alter (Monate)</i>	<i>Handelsklassen</i>	<i>Schlachtgewicht (warm)</i>	<i>pH-Wert (DFD)/ Farbe</i>
Jungstier	jünger als 18	E, U, R (2-3)	mind. 335 kg max. 460 kg	pH ₃₆ max. 5,80
	jünger als 19		mind. 335 kg max. 445 kg	
Ochsen	jünger als 30	E, U, R (2-4)	max. 445 kg	pH ₃₆ max. 5,80
Kalbinnen	jünger als 24	E, U, R (2-3)	max. 350 kg	pH ₃₆ max. 5,80
Jungrinder	älter 8 und jünger/gleich. 12	E, U, R (2-4)	mind. 175 kg	pH ₃₆ max. 5,80
Kälber	jünger als 6	E, U, R (1-3); O (2,3)	mind. 75 kg bis max. 120 kg	Farbe 1 bis 7
		E, U, (1-3); R (2,3)	mehr als 120 kg bis max. 140 kg	

Achtung: Die aktuell gültigen Kriterien sind im Internet unter www.ama-marketing.at abrufbar.

Wichtiger Hinweis: Für die „vorläufige“ „AMA-Gütesiegel“ Kennzeichnung ist es notwendig, dass ein vollständig ausgefüllter und unterfertigter Viehverkehrschein vorliegt.

b) Premium Rind

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

c) Rindfleisch à la Carte

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

d) Donauland Rind

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

e) Mühlviertler Jungrind

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

f) Kärntner Fleisch

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

g) Österreichisches Alpenvorland Rind

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

h) Cult Beef

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

Anhang 5: Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung**Rindermast**

Ziel des Protokolls ist durch Dokumentation im Bedarfsfall gemeinsam mit den Futtermittel-lieferscheinen für jedes Rind Auskunft über die verwendeten Futtermittel geben zu können.

LFBIS-Nr.: 1234567	Name des Betriebs : Musterbauer
---------------------------	--

	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg von 150 bis 250	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg von 250 bis 350	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg von 350 bis 450
	Zeitraum: von 01.06.08 bis	Zeitraum: von 01.06.08 bis	Zeitraum: von 01.06.08 bis
Eingesetzte Komponenten	Angabe in kg/Tier/Tag		
<i>Maïssilage</i>	5	9	12
<i>Grassilage</i>	2	3	4
<i>Heu</i>	0,3	0,3	0,3
Ergänzungsfuttermittel Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		
<i>Bauernfreund Rindermastfutter</i>	2,5	2,5	2,5
Mineralstoffmischung Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		

Wenn die getätigten Angaben nicht mehr aktuell sind, ist ein **neues** Futtermischprotokoll auszufüllen.

Lieferscheine und gegebenenfalls erforderliche Datenblätter der zugekauften Futtermittelkomponenten sind aufzubewahren.

Anmerkungen: _____

Rindermast**Mischprotokoll/Rationsberechnung**

LFBIS-Nr.:	Name des Betriebs:
------------	--------------------

	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg von ____ bis ____
	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis
Eingesetzte Komponenten	Angabe in kg/Tier/Tag		
Ergänzungsfuttermittel Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		
Mineralstoffmischung Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		

Wenn die getätigten Angaben nicht mehr aktuell sind, ist ein **neues** Futtermischprotokoll auszufüllen.

Lieferscheine und gegebenenfalls erforderliche Datenblätter der zugekauften Futtermittelkomponenten sind aufzubewahren.

Anmerkungen: _____

Anhang 6: Eigenkontrollcheckliste für die Rinder- und Kälbermast (jährlich ausfüllen!)**Version für die Produktion in Österreich**

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt		Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	
1. Betriebsdaten	1.1. Die aktuellen Daten (Bewirtschafter, Produktionszweig u.s.w.) stimmen mit den Daten am Erzeugervertrag überein.			
2. Personal	2.1. Nachweis der fachlichen Aus-/Weiterbildung liegt vor.			
3. Futtermittel	3.1. Futtermittelzukauf/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen nachvollziehbar.			
	3.2. Einzelfuttermittel entsprechen der Positivliste.			
	3.3. Mischfuttermittel sind gemäß System pastus ⁺ hergestellt und entsprechend gekennzeichnet.			
	3.4. Mischprotokoll/Rationsberechnung bei Futtermittelleigenmischungen liegt vor.			
	3.5. Fahrbare Mahl- und Mischanlagen sind gemäß pastus ⁺ zugelassen (Zertifikat liegt vor).			
	3.6. Die Lagerungsanforderungen sind erfüllt.			
	3.7. Die Hygieneanforderungen sind erfüllt (Schädlingsbekämpfung, Anlagenreinigung, u.s.w.).			
	3.8. Die aktuelle Negativliste der im AMA-Gütesiegelprogramm verbotenen Futtermittel und Zusatzstoffe liegt vor.			
4. Tierherkunft, Identifikation, Nachvollziehbarkeit	4.1. Alle zugekauften Tiere stammen aus Österreich.			
	4.2. Die Mindesthaltedauer wird eingehalten.			
	4.3. Alle zugekauften Tiere sind mit Ohrmarken gekennzeichnet.			

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt		Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	
	4.4. Ein aktuelles Bestandsverzeichnis ist vorhanden.			
5. Tiergesundheit, Arzneimittel	5.1. Die jährliche Betriebserhebung durch den TGD wurde durchgeführt.			
	5.2. Das Protokoll der letzten Betriebserhebung liegt vor.			
	5.3. Abgabebelege für Arzneimittel liegen vor.			
	5.4. Am Betrieb befindliche Arzneimittel werden getrennt von Lebens- und Futtermittel, bei Bedarf gekühlt gelagert.			
6. Tierhaltung, Tierschutz	6.1. Die Tierschutzbestimmungen wurden im Rahmen der Checkliste „Selbstevaluierung überprüft, die ausgefüllte Checkliste liegt auf und die Bestimmungen werden eingehalten.			
7. Umwelt	7.1. Die flächenbezogene Ausbringung von Wirtschaftsdünger wird eingehalten.			
	7.2. Es wird kein Klärschlamm ausgebracht.			
8. Mängelbehebung	8.1. Am TGD Protokoll angeführte Mängel wurden behoben.			
	8.2. Am Abweichungsprotokoll der Vor Ort Kontrolle der AMA Marketing angeführte Abweichungen wurden fristgerecht behoben.			

LFBIS Nr.: _____

Datum und Unterschrift: _____

Eigenkontrollcheckliste für die Rinder- und Kälbermast (jährlich ausfüllen!)**Version für die Produktion in Österreich**

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt		Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	
1. Betriebsdaten	1.1. Die aktuellen Daten (Bewirtschafter, Produktionszweig u.s.w.) stimmen mit den Daten am Erzeugervertrag überein.			
2. Personal	2.1. Nachweis der fachlichen Aus-/Weiterbildung liegt vor.			
3. Futtermittel	3.1. Futtermittelzukauf/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen nachvollziehbar.			
	3.2. Einzelfuttermittel entsprechen der Positivliste.			
	3.3. Mischfuttermittel sind gemäß System pastus ⁺ hergestellt und entsprechend gekennzeichnet.			
	3.4. Mischprotokoll/Rationsberechnung bei Futtermiteleigenmischungen liegt vor.			
	3.5. Fahrbare Mahl- und Mischanlagen sind gemäß pastus ⁺ zugelassen (Zertifikat liegt vor).			
	3.6. Die Lagerungsanforderungen sind erfüllt.			
	3.7. Die Hygieneanforderungen sind erfüllt (Schädlingsbekämpfung, Anlagenreinigung, u.s.w.)			
	3.8. Die aktuelle Negativliste der im AMA-Gütesiegelprogramm verbotenen Futtermittel und Zusatzstoffe liegt vor.			
4. Tierherkunft, Identifikation, Nachvollziehbarkeit	4.1. Alle zugekauften Tiere stammen aus Österreich.			
	4.2. Die Mindesthaltungsdauer wird eingehalten.			
	4.3. Alle zugekauften Tiere sind mit Ohrmarken gekennzeichnet.			

Kontrollpunkt	Anforderung	erfüllt		Bemerkung/Korrekturen
		ja	nein	
	4.4. Ein aktuelles Bestandsverzeichnis ist vorhanden.			
5. Tiergesundheit, Arzneimittel	5.1. Die jährliche Betriebserhebung durch den TGD wurde durchgeführt.			
	5.2. Das Protokoll der letzten Betriebserhebung liegt vor.			
	5.3. Abgabebelege für Arzneimittel liegen vor.			
	5.4. Am Betrieb befindliche Arzneimittel werden getrennt von Lebens- und Futtermittel, bei Bedarf gekühlt gelagert.			
6. Tierhaltung, Tierschutz	6.1. Die Tierschutzbestimmungen wurden im Rahmen der Checkliste „Selbstevaluierung überprüft, die ausgefüllte Checkliste liegt auf und die Bestimmungen werden eingehalten.			
7. Umwelt	7.1. Die flächenbezogene Ausbringung von Wirtschaftsdünger wird eingehalten.			
	7.2. Es wird kein Klärschlamm ausgebracht.			
8. Mängelbehebung	8.1. Am TGD Protokoll angeführte Mängel wurden behoben.			
	8.2. Am Abweichungsprotokoll der Vor Ort Kontrolle der AMA Marketing angeführte Abweichungen wurden fristgerecht behoben.			

LFBIS Nr.: _____

Datum und Unterschrift: _____

Mein VORTEIL beim Einkauf



ausgezeichnete
QUALITÄT

nachvollziehbare
HERKUNFT

unabhängige
KONTROLLE

AGRARMARKT AUSTRIA

Impressum:

Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a,
Tel. 01/33151-0, Fax 01/33151-4925
© 2008 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version August 2010

<http://www.ama-marketing.at>

Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

